

# ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2016.48 vom 6. April 1982

ZH Steuerrekursgericht, 1982-04-06, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_DB.2016.48](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2016.48)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2016.48 du 6 avril 1982

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2016.48 del 6 aprile 1982

## Regeste

Die ermessensweise Schätzung von Einkommen und Vermögen ist mangels Einreichung der Steuererklärung zu Recht erfolgt. Die Steuererklärung wurde auf elektronischem Weg zwar innert Frist zur Einreichung der Steuererklärung per 31. März des Folgejahrs abgeschlossen, doch versäumten es die Pflichtigen, die Freigabequittung per Post einzureichen. Die Steuererklärung, die zwar lesbar auf dem E-Gov-Server liegt und von einzelnen Administratoren eingesehen werden kann, darf von den Behörden nicht angeschaut und verarbeitet werden, und gilt damit auch nicht als eingereicht. Dies ist in der einschlägigen Verordnung festgelegt. Die Einsprache der Pflichtigen, mit welcher nur erklärt wurde, die Einschätzung sei offensichtlich falsch, war deshalb ungenügend begründet, sodass das kantonale Steueramt darauf gar nicht hätte eintreten dürfen. Abweisung von Beschwerde und Rekurs.

## Erwägungen

### E. 1

A,

### E. 2

a) Gegen die Veranlagung bzw. Einschätzung kann der Steuerpflichtige laut Art. 132 DBG bzw. § 140 StG binnen 30 Tagen nach Zustellung beim kantonalen Steueramt schriftlich Einsprache erheben (Abs. 1). Nicht erforderlich sind dabei grundsätzlich Antrag und Begründung. Richtet sich die Einsprache jedoch gegen eine Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen, kann der Steuerpflichtige diese nur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit anfechten (Abs. 3 Satz 1 bzw. Abs. 2 Satz 1). Zudem ist die Einsprache in diesem Fall zu begründen und sind allfällige Beweismittel zu nennen. DB.2016.48 1 ST.2016.55

- 5 - nen (Satz 2). Die Begründung stellt hier eine Prozessvoraussetzung und damit ein Gültigkeitserfordernis der Einsprache dar (BGE 131 II 548 E. 2.3 S. 551; 123 II 552 E. 4c S. 557 f.). Erfüllt die Einsprache diese Anforderungen nicht, tritt das kantonale Steueramt darauf nicht ein (Pra 1988 Nr. 151 = ASA 67, 66). b) Die eingeschränkte Anfechtbarkeit einer (zu Recht ergangenen) Ermessensveranlagung bzw. -einschätzung bedeutet eine Kognitionsbeschränkung der Prüfungsinstanzen (Thomas Meister, Rechtsmittelsystem der Steuerharmonisierung, 1995, S. 144; vgl. Martin Zweifel, in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Band I/2b, 2. A., 2008, Art. 132 N 33 DBG). Diese können eine zu Recht getroffene Ermessenstaxation nur aufheben, wenn sie sich als offensichtlich falsch erweist. Vor diesem Hintergrund muss die Begründung der Einsprache sachbezogen sein und hinreichend detaillierte Darlegungen über den steuerlich massgeblichen

Sachverhalt enthalten, welche geeignet erscheinen, der Überprüfungsinstanz ein vollständiges und verlässliches Bild darüber zu verschaffen. Der Einsprecher muss sich mit anderen Worten mit der angefochtenen Verfügung sachbezogen befassen (BGr, 19. Dezember 1984, StE 1985 B 96.11 Nr. 1). Die Begründung muss als tauglich erscheinen, die angefochtene Einschätzung zu überprüfen. Sie muss so ausgestaltet sein, dass die vom Steuerpflichtigen verfochtene Veranlagung im Einzelnen nachvollziehbar ist und – soweit möglich – beweismässig überprüft werden kann. Dagegen ist nicht erforderlich, dass die vorgetragenen Gründe und Sachdarlegungen (wenigstens) geeignet sind, die offensichtliche Unrichtigkeit der angefochtenen Ermessenseinschätzung darzutun oder gar zu belegen; denn dies ist eine Frage der materiellen Prüfung und keine Eintretensfrage (StRK II, 19. März 2007, 2 ST.2006.279; vgl. Zweifel, Art. 132 N 33 DBG). Die Begründung muss aus der Einsprache selber hervorgehen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist auf die Einsprache eines Steuerpflichtigen, welcher wegen der nicht eingereichten Steuererklärung zulässigerweise nach Ermessen eingeschätzt worden ist und der auch mit der Einsprache seiner Deklarationspflicht nicht nachkommt, nicht einzutreten (BGr, 23. Mai 2005, 2A.302/2005, ZStP 2005 Nr. 29; BGr, 19. Juni 2002, 2A.442/2001; BGr, 9. September 2004, 2P.234/2003 und 2A.407/2003). Das gilt indessen nur dann, wenn es wegen der nicht nachgereichten Deklaration an der notwendigen Begründung der Einsprache fehlt. Das Nachbringen der Steuererklärung oder allgemein das Nachholen der versäumten Mitwirkungshandlung ist nach der differenzierten höchstrichterlichen Praxis nicht in jedem Fall eine Gültigkeitsvoraussetzung (BGr, 4. Juli 2005, StR 60, 976 f.; VGr, 27. Februar 2008, 1 DB.2016.48 1 ST.2016.55

- 6 - SB.2007.00082, [www.vgr.zh.ch](http://www.vgr.zh.ch)). Ausnahmsweise genügen andere hinreichend substantiierte Vorbringen. So ist die Anfechtung einer Ermessenseinschätzung auch dann möglich, wenn der Steuerpflichtige aus besonderen Gründen nicht in der Lage ist, eine vollständig ausgefüllte Steuererklärung einzureichen. Entscheidend ist allein, ob eine genügende Begründung vorliegt. Als solche kann selbstredend (je nach Umständen) namentlich die Steuererklärung gelten; doch ist deren Vorlage nicht zwingend. Es genügt vielmehr, wenn eine hinreichende Sachdarstellung und ein zu deren Untermauerung erforderliches Beweisangebot vorliegen (vgl. BGr, 2. Juli 2008, 2C\_620/2007 und 621/2007, mit Hinweis auf StR 2005, 976 f.).

### **E. 3**

a) In der Einsprache vom 10. Dezember 2015 beschränkten sich die Pflichtigen auf die Behauptung, die Einschätzung sei offensichtlich falsch, und verwiesen auf das Ergebnis eines Konkursverfahrens, das angeblich vom ... Juni bis zum ... Dezember 2014 dauerte. Aus der Einspracheschrift ergibt sich nicht ansatzweise, inwiefern die angefochtene Veranlagung bzw. Einschätzung unrichtig sein soll. Damit hält die Eingabe den Begründungsanforderungen an eine Ermessensveranlagung bzw. -einschätzung nicht stand. Da den einschätzenden Steuerbehörden die Einsicht in die auf dem E-Gov-Server liegenden Daten ohne ausdrückliche Ermächtigung des Steuerpflichtigen durch Einreichung der Freigabequittung verwehrt ist (§ 3 Abs. 2 VO e-Ste) und den zuständigen Ämtern über den Eingang der Daten bis zu diesem Zeitpunkt auch keine (automatische) Mitteilung gemacht wird, waren die dort lagernden Daten der Pflichtigen weder im Einschätzungs- noch im Einspracheverfahren verwendbar. Der Inhalt der bereits auf dem E-Gov-Server vorhandenen Steuererklärung der Pflichtigen konnte demnach nicht als (teilweise) Begründung der Einsprache herangezogen werden. b) Nach feststehender

bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist der allgemeine Grundsatz von Art. 8 ZGB, wonach derjenige das Vorhandensein einer behaupteten Tatsache beweisen muss, der aus ihr Rechte ableitet, auch im Prozessrecht massgebend. So trifft die Beweislast für die Rechtzeitigkeit einer Parteihandlung im Verfahren grundsätzlich diejenige Partei, welche die Handlung vorzunehmen hat (BGr, 9. April 2008, 2C\_265/2008 E. 2.2.2, BGr, 4. November 2003, 2P.272/2003 E. 3.2, BGE 92 I 253 E. 3). 1 DB.2016.48 1 ST.2016.55

- 7 - Dass die Freigabequittung den Steuerbehörden in Papierform vorlag, wird weder behauptet noch finden sich in den Akten bzw. im Computersystem Anhaltspunkte dafür. Den entsprechenden Nachweis für die vollständige Einreichung, zu welcher auch das Element der physisch beigebrachten und unterschriebenen Freigabequittung gehört, hätten die Pflichtigen von sich aus erbringen müssen, nachdem das kantonale Steueramt die Tatsache der Einreichung der Steuererklärung bereits im Einspracheentscheid deutlich in Abrede gestellt hatte. Die Pflichtigen begnügen sich im vorliegenden Beschwerde- und Rekursverfahren mit der Bemerkung, die Steuererklärung per 31. März 2015 in elektronischer Form eingereicht zu haben, unterlassen es jedoch, das in diesem Zusammenhang zwingend erforderliche Element der Freigabequittung zu erwähnen. c) Nachdem die Pflichtigen der Begründungspflicht der Einsprache nicht nachgekommen waren, hätte das kantonale Steueramt richtigerweise Nichteintretens- anstelle Abweisungsentscheide fällen müssen, mithin die Einsprachen der Pflichtigen nicht materiell behandeln, sondern darauf gar nicht eintreten dürfen (vgl. BGr, 8. April 2010, 2C\_485/2009 E. 3.2). Indem es die Einsprache trotzdem materiell behandelt hat, hat es eine Rechtsverletzung begangen, die vom Steuerrekursgericht von Amts wegen zu berichtigen ist (vgl. Pra 1991 Nr. 63; VGr, 6. April 1982, SB 46/1981). Bei einem Nichteintretensentscheid der Vorinstanz hätte das Steuerrekursgericht demnach einzig überprüfen dürfen, ob dieser zu Recht ergangen ist; eine materielle Überprüfung wäre ihm versagt gewesen. Dies muss auch für den vorliegenden Fall gelten, ansonsten dem Pflichtigen aus dem Verfahrensfehler der Vorinstanz noch ein zusätzlicher Vorteil erwachsen würde. Dementsprechend ist dem Steuerrekursgericht die materielle Überprüfung der Veranlagung bzw. Einschätzung versagt. Dies führt zur Abweisung von Beschwerde und Rekurs.

#### **E. 4**

Die Kosten des Beschwerde- und Rekursverfahrens sind bei diesem Verfahrensausgang den Pflichtigen aufzuerlegen (Art. 144 Abs. 1 DBG und § 151 Abs. 1 StG). Eine Parteientschädigung wurde nicht verlangt. 1 DB.2016.48 1 ST.2016.55

- 8 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.